

# GEMEINDEWERKE MODAUTAL



## Merkblatt

### Betrieb von Sonderwasserzählern

Gemäß § 23 Abs. 1b der Entwässerungssatzung erhebt die Gemeinde zur Deckung ihrer Kosten eine Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasseranlagen der Gemeinde. Gebührenmaßstab lt. § 26 Abs. 1 EWS ist für die Einleitung der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Nach § 27 Abs. 3 EWS bleiben entnommene Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Sonderwasserzählers zu erbringen. Private Wasserzähler müssen geeicht sein und es ist darauf zu achten, dass die Eichzeit von sechs Jahren nicht überschritten wird. Wir bitten Sie daher den Wasserzähler nach Ablauf dieser Eichgültigkeit auszutauschen. Weist der private Wasserzähler keine gültige Eichung mehr auf, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dann für den Gartenwasserverbrauch Abwassergebühren zu zahlen sind. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Nach der Erstinstallation bzw. nach dem Austausch eines privaten Wasserzählers erfolgt die Abnahme und Verplombung durch einen Mitarbeiter der Gemeindewerke. Die Mitarbeiter der Wasserversorgung sind zur Abstimmung eines Abnahmetermins unter der Rufnummer 0171/3082320 zu erreichen.

Nach § 29 Abs. 1 wird für jede Ermittlung und Weiterverarbeitung der Ergebnisse einer privaten Messeinrichtung eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das über den Sonderwasserzähler entnommene Wasser nur so verwendet werden darf, dass es nicht mehr der Kanalisation zugeführt wird (z.B. Gartenbewässerung). Verboten sind u.a. das Waschen von Fahrzeugen, das Befüllen privater Schwimmbäder, Ableitung des Wassers zu Toilettenspülungen oder Waschbecken usw.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit dar, da der Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt ist. Darüber hinaus müsste die Gemeinde wegen Verwirkung die Nutzung des Sonderwasserzählers untersagen.

Wir bitten Sie daher im eigenen Interesse, darauf zu achten, dass das entnommene Frischwasser **nicht** der Abwasseranlage zugeführt wird.

Ihre Gemeindewerke